

Gemeinde Aumühle

Berichtsvorlage 12/080/2018	AZ: 29.05.2018	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt I.0 - Hauptamt, Büroleitung	
Ermittlung des ältesten Mitgliedes der Gemeindevertretung für die Leitung der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.06.2018	Gemeindevertretung Aumühle	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister stellt fest, wer das älteste Mitglied ist. Ist dieses verhindert oder lehnt die Sitzungsleitung ab, rückt das nächstältere Mitglied automatisch nach.

Kandidiert das älteste Mitglied als Vorsitzende/r, ist dieses kein Ausschlussgrund, ihr oder ihm obliegt trotzdem die Verhandlungsleitung.

Aufgabe des ältesten Mitgliedes ist die Entgegennahme der Erklärungen zur Benennung der Fraktionen, wenn diese Erklärungen in der Sitzung abgegeben werden. Für die Entgegennahme von Fraktionsbildungserklärungen vor der konstituierenden Sitzung ist dagegen die oder der bisherige Vorsitzende zuständig. In diesem Fall erfolgt die Verkündigung durch das älteste Mitglied in der konstituierenden Sitzung.

Das älteste Mitglied leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister), führt die Vereidigung und die Amtseinführung gem. §53 Abs. 1 GO durch.

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------